



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 1273/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 7:

Die Bearbeitung der erwähnten Verfahren erfolgte durch die nach der Geschäftsverteilung jeweils zuständigen Sachbearbeiter bzw. den Sachbearbeiter der nach der Geschäftseinteilung zuständigen Abteilung. Ich bitte jedoch um Verständnis, dass mir die Veröffentlichung personenbezogener Daten aufgrund der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nicht möglich ist.

Eine Befassung des Ministerkabinetts hat im sogenannten „Schlepperei-Verfahren“ nicht stattgefunden.

Zu 2 bis 4:

Mir sind derartige Kontakte nicht bekannt.

Zu 5 und 6:

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung wurden durch die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt in dieser Strafsache keine Berichte erstattet.

Zu 8 bis 12:

Zu den von der Staatsanwaltschaft Wien im Ermittlungsverfahren AZ 55 St 80/13d veranlassten Festnahmen Ende Juli/Anfang August 2013 fand eine Berichterstattung statt. Während der folgenden Führung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt war ein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder wegen der Person des Tatverdächtigen und damit eine Berichtspflicht nach § 8 Abs. 1 StAG nicht mehr gegeben. Die sich kritisch mit dem Verfahren

auseinandersetzung Medienberichterstattung setzte mit Ausnahme einiger kurzer Meldungen nach Bekanntwerden der Anklageerhebung und des Einspruchs gegen die Anklageschrift erst nach Beginn der Hauptverhandlung ein. Ab diesem Zeitpunkt erfolgte sodann eine Berichterstattung durch die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt.

Von einer Haltungsänderung der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt kann nicht gesprochen werden. Der dringende Tatverdacht gegen die Angeklagten und die bislang herangezogenen Haftgründe werden von der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt nach wie vor als gegeben erachtet. Im Hinblick auf die angekündigte Vertagung der Hauptverhandlung auf unbestimmte Zeit war jedoch von einer sodann eintretenden Unverhältnismäßigkeit der Dauer der Untersuchungshaft auszugehen. Demzufolge wurde die sofortige Enthftung (§ 177 Abs. 3 StPO) sämtlicher Angeklagter beantragt.

Zu 13 bis 16:

Nach den mir vorliegenden Informationen gab es keine solchen Kontakte.

Zu 17 und 18:

Dass die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt das Verfahren „an sich gezogen“ hätte, entspricht nicht den Tatsachen, sodass diesbezüglich auch keine Maßnahmen zu ergreifen sind. Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt war zunächst auf Grund eines mutmaßlichen Tatorts in ihrem Sprengel gemäß § 25 Abs. 1 StPO örtlich zuständig. Mit Verfügung vom 25. Juni 2013 wurde das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt unter Hinweis darauf, dass nach Ansicht der genannten Staatsanwaltschaft keine Tathandlungen im Sprengel gesetzt wurden, an die Staatsanwaltschaft Wien abgetreten. Auch die Staatsanwaltschaft Wien verneinte ihre Zuständigkeit. Die zur Entscheidung über den negativen Kompetenzkonflikt zuständige Oberstaatsanwaltschaft Wien befand die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt als zur Führung des Ermittlungsverfahrens zuständige Behörde. Dies mit der Begründung, dass sehr wohl ein Tatort im Sprengel der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt gelegen und diese zuvorgekommen sei.

Zu 19, 20 und 27 bis 29:

Insoweit das „Tierschützerverfahren“ angesprochen wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Auslegung des § 278a StGB in der damals geltenden Fassung durch die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt an Hand der vorhandenen Verdachtslage auch vom Obersten Gerichtshof anlässlich einer durch einige Beschuldigte erhobenen Grundrechtsbeschwerde bestätigt wurde. Eine entsprechende Änderung der Bestimmung durch den Gesetzgeber erfolgte erst nach Abschluss des Verfahrens. Das Verfahren gegen E. M. wurde aus Beweisgründen eingestellt. Ein Tätigwerden der Oberstaatsanwaltschaft Wien und des Bundesministeriums für Justiz im Sinne der Anfrage war demnach nicht indiziert.

Zu 21 und 22:

Die angemessene Dotierung gerade auch der staatsanwaltschaftlichen Dienststellen ist ein vorrangiges Anliegen. Nach den Ergebnissen der sogenannten Personalanforderungsrechnung zählt die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt zu den stärker ausgelasteten Staatsanwaltschaften. Dabei ist anzumerken, dass es sich bei der sogenannten Personalanforderungsrechnung um bundesweite Durchschnittswerte handelt, die auch durch die Verfahren bei sehr großen städtischen Staatsanwaltschaften (mit den dort häufiger anfallenden überdurchschnittlich komplexen Großverfahren) rechnerisch mitbeeinflusst wurden. Insbesondere auch bei der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt wurden entsprechende planerische und personelle Maßnahmen ergriffen, um der aufgezeigten Auslastungsentwicklung entgegenzusteuern.

Die nachfolgende mehrjährige Übersicht über die Planstellenentwicklung für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Wiener Neustadt zeigt das nachhaltige Ergebnis dieser Bemühungen:

Tabelle (Zeitraum 2000 bis 2014):

| 2000 | 2003 | 2005 | 2008 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 7 | 7 | 7 | 11 | 11 | 11 | 11 | 12 | 13 |

In den letzten zehn Jahren konnte die Anzahl der StA-Planstellen bei der in Rede stehenden Dienststelle damit um 85% angehoben werden.

Zu 23:

Eine „erhöhte Verfolgungsintensität“ der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt ist nicht zu erkennen, sodass auch entsprechende Maßnahmen zur Herabsenkung auf ein durchschnittliches Niveau nicht erforderlich sind.

Zu 24 bis 26:

Personenbezogene Daten können aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht veröffentlicht werden. Ohne unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand lassen sich auch die Fortbildungstage der einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt in den letzten zehn Jahren nicht erheben.

Zu 30:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien organisierte in den letzten fünf Jahren folgende Fortbildungsveranstaltungen:

im Jahr 2009:

30. September bis 2. Oktober 2009 „Die erfolgreiche Nichtigkeitsbeschwerde“

im Jahr 2010:

4. bis 6. Oktober 2010 „Die strafrechtliche Dimension von Krisen – Umgang mit Opfern, Tätern und der eigenen Belastungssituation im Berufsalltag von Staatsanwälte/innen“

im Jahr 2011:

17. bis 19. Oktober 2011 „Die strafrechtliche Dimension von Krisen – Umgang mit Opfern, Tätern und der eigenen Belastungssituation im Berufsalltag von Staatsanwälte/innen“

im Jahr 2012:

17. Jänner 2012 „Einstieg in den Beruf des Staatsanwaltes/der Staatsanwältin“

12. bis 13. März 2012 „Überwachung der Telekommunikation“

27. März 2012 „Die Nichtigkeitsbeschwerde: Basics für Staatsanwälte/innen“

13. November 2012 „Die Nichtigkeitsbeschwerde: Basics für Staatsanwälte/innen“

im Jahr 2013:

12. März 2013 „Bilanzierung zwischen Gestaltung und Fälschung“

16. April 2013 „Finanzstrafrecht“

24. Oktober 2013 „Einstieg in den Beruf des Staatsanwaltes/der Staatsanwältin“

Im Jahr 2010 gab es insgesamt 237 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer in einem Ausmaß von 636 Personentagen; im Jahr 2011 gab es 207 Teilnahmen im Ausmaß von 664 Personentagen und im Jahr 2012 357 Teilnahmen im Ausmaß von 1.079 Personentagen. Die Daten für 2013 liegen noch nicht vor.

Wien, 6. Juni 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

| | | |
|---|-----------------|--|
|  | Datum/Zeit-UTC | 2014-06-11T12:20:28+02:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. |
| | Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur . |